

## **Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie Arbeitssicherheitsunterweisung zu Corona**

(Auf Grundlage der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der Pflichten aus § 5, 6, 7, 8 Abs. 1 Nr. 2 Corona -Verordnung)

Bitte beachten Sie ergänzend die jeweiligen Vorgaben der aktuellen CoronaVO.

### **1. Arbeitsschutz**

Nach § 8 der Corona-VO ist die Infektionsgefährdung von Beschäftigten unter der Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren.

Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der oben genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Jede/r Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer COVID-19-Infektion zu schützen. Unmittelbar nach dem Zutritt in die Hochschule sind die Hände gründlich zu waschen oder/und zu desinfizieren. Plakate weisen in den Gebäuden auf die Hust- und Niesetikette, sowie die regelmäßige Handhygiene hin.

### **2. Allgemein gültige Abstands- und Hygieneregeln**

- Vermeiden Sie Traubenbildung vor der Pädagogischen Hochschule.
- Verzichten Sie auf Händeschütteln.
- Ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Personen ist einzuhalten.
- Es besteht eine Maskenpflicht in den Gebäuden (Flure, Foyers, Treppenhäuser, Sanitäranlagen, Hörsälen/ Seminarräumen) und im Freien auf dem gesamten Campus.
- Füllen Sie den Seminarraum von hinten nach vorne auf.

- Möglichkeiten zum Desinfizieren der Hände stehen an Ein- und Ausgängen, sowie in fast allen Stockwerken bereit.
- Anwesende sollen sich regelmäßig gründlich mit Seife die Hände waschen.
- Nach dem Händewaschen ist das Berühren des Gesichts möglichst zu vermeiden.
- Tische sollten nach der Veranstaltung von den Veranstaltern selbst desinfiziert werden.
- Bitte führen Sie in jeder Seminarsitzung eine Teilnehmer-Liste zur möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten und werfen diese zeitnah in den Briefkasten des Rektorats. Vor der ersten Seminarsitzung ist zudem ein Sitzplan zu erstellen, von dem nicht abgewichen werden darf.

### **3. Reinigung von Spuckschutzinstallationen, Flächen und/oder Sanitäreinrichtungen etc.**

Das Reinigen von Spuckschutzinstallationen und Flächen wird 1x täglich mit normalem Putz-Reinigungsmitteln vorgenommen.

Das Reinigen der Installationen in den Büroräumen soll von den Mitarbeitern durchgeführt werden.

Die Sanitäreinrichtungen in den Gebäuden 1, 2 und 3 werden aufgrund hoher Frequentierung 2 x täglich gereinigt (vormittags und nachmittags).

Aufgrund hoher Fallzahlen wird im Monat November die Reinigung der WCs in der Erzbergerstraße 2 x täglich durchgeführt.

Die Nutzer von Headsets, Tastaturen oder ähnlichen Arbeitsmaterialien reinigen diese regelmäßig selbstständig. Eine Nutzung durch eine andere Person ist ausgeschlossen.

Einweghandschuhe werden für die Poolräume bereitgestellt, ein Konzept der Nutzung dieser Räume ist in den Räumen angebracht und wird über das ZIM organisiert.

Das regelmäßige und gründliche Händewaschen wird angeraten. In den Gebäuden wird auf Plakaten darauf hingewiesen.

### **4. Ausgabe von Masken und Visieren für Mitarbeitende, Dozierende, Studierende und Gäste**

Für Mitarbeitende, Dozierende und Gäste werden Masken durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Masken können bei der Materialausgabe oder im Hausmeisterbüro abgeholt werden.

Es besteht für alle öffentlichen Räume der Hochschule und für alle Verkehrsflächen (Tür- und sonstige Eingangsbereiche, Flure, Treppenhäuser) eine allgemeine Maskenpflicht, auch auf den Freiflächen des Campus. Eine Maskenpflicht besteht in allen Gebäuden der PHKA, wo möglich sollte zusätzlich weiterhin einen Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

Die Hochschule stellt im Notfall für Studierende Masken zur Verfügung, hierfür können sich Dozierende an die Materialausgabe wenden. Jedoch sollten Studierende, welche an der Präsenzlehre teilnehmen, möglichst ihre eigenen Masken mitbringen.

Masken, die von der PH ausgegeben werden, sind ausschließlich für die jeweiligen Mitarbeitenden und nur für die berufliche und nicht die private Nutzung vorgesehen.

Einmalmasken werden nach dem Tragen, spätestens nach einem Tag entsorgt. In diversen Bereichen, in denen Kontakt zu anderen Personen besteht oder ein reger Publikumsverkehr herrscht, wurde ein „Spuckschutz“ (Acrylglasplatte) installiert. Kleinere Installationen oder Trennwände in diversen Büroräumen (zum Abtrennen der Arbeitsplätze) wurden durch das Gebäudemanagement erstellt und aufgebaut. In Räumen, in denen die Arbeitsplätze einen Abstand von mind. 1,5 m betragen, muss kein Schutz installiert werden. Bitte melden Sie sich beim Gebäudemanagement, falls ein Schutz installiert werden soll.

## 5. Phasenweise Öffnung der Hochschule

In der **ersten Phase**, die bis zum 13. September andauerte, hatten nur Berechtigte Zugang zur Hochschule.

Ab dem 14. September begann die **zweite Phase**, Gebäude 4 blieb weiterhin geschlossen. Es wurde eine 2-Team-Lösungen in den Abteilungen der Verwaltung eingeführt.

Die Gebäude 1, 2 und 3 wurden für die Studierenden wieder geöffnet mit folgenden Maßgaben:

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude 1 und 2 sind für Studierende reduziert von 10:00 -14:00 Uhr.
2. Gebäude 3 ist von 7:30 – 18.00 Uhr geöffnet.
3. Am Eingangsbereich wird in diesem Zeitraum ein Security-Mitarbeiter die Kontaktdaten aller Mitarbeitenden und Studierenden (Matrikelnummern) zentral erfassen.
4. Es sind nur die Haupteingänge an den drei Gebäuden geöffnet, die übrigen Eingänge sind in dieser Zeit für die Studierenden gesperrt.
5. Es besteht Maskenpflicht für alle öffentlichen Räume der Hochschule und für alle Verkehrsflächen, insbesondere Tür- und sonstige Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser, Aufzüge und Toiletten. Nach Beziehen des festen Platzes in Bibliothek oder Seminarraum kann die Maske abgelegt werden.

### **UPDATES - 26.10.2020 siehe unten!**

In der **dritten Phase**, ab dem 26. Oktober 2020, werden alle Gebäude für die Studierenden von 7.30 - 19.00 Uhr geöffnet sein, es besteht weiterhin eine Maskenpflicht. Die Datenerhebung zur Kontakt-Nachverfolgung wird durch die

Mitarbeitenden in den eigenen Büroräumen vorgenommen. Diese Listen sind bei der Personalabteilung abzugeben. Auf den persönlichen Kontakt sollte so weit wie möglich verzichtet werden. Es wird empfohlen geschäftliche Angelegenheiten via Telefon und Video-Konferenzen zu klären.

Die Lerninseln in den Fluren sind mit Hinweisen versehen, dass diese nur für eine kurze Nutzung bereitstehen und bei längeren Arbeiten die Lernräume über das SSZ gebucht werden können/ sollen. Es sind zwei Lernräume á 5 Personen und ein Raum für maximal 10 Personen reservierbar. Gruppenarbeiten dürfen nur nach Reservierung der Räume und mit Maske durchgeführt werden.

Termine mit Mitarbeitenden sollen via Email und/oder telefonisch vereinbart werden. Sprechstunden mit Studierenden werden auf Wunsch in Präsenz, aber auch telefonisch oder per Video-Sprechstunde angeboten.

Für Lehrveranstaltungen wird die Datenerhebung durch die Dozierenden sichergestellt, hier muss für jede Veranstaltung vorab ein Sitzplan erstellt werden.

Raumpläne und eine Übersicht der Raumkapazitäten werden auf der Homepage bereitgestellt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen kann, muss dies nun (in der Regel) durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Die allgemeinen Hygieneregeln gelten weiterhin – des Weiteren sollte die AHA-L Regel eingehalten werden.

Im Monat November werden zusätzlich die Türklinken gereinigt.

## **6. Verkehrswege in den Gebäuden und Treppenhäusern**

Es besteht eine gesamte Maskenpflicht in den Gebäuden. Aufgrund erhöhten Personenaufkommens sollte überall, wo es möglich ist, die Einbahnstraßenregelung beachtet werden. Halten Sie wo möglich Abstand. Es wird vor allem auf gegenseitige Rücksichtnahme plädiert.

## **7. Lüften der Büro- und Lehrräume**

Das regelmäßige Lüften der Büro- und Lehrräume wird den Mitarbeitern angeraten. Regelmäßiges Stoßlüften (Fensterlüften) hält die Viruslast in geschlossenen Räumen klein. Bei nötigen Präsenzveranstaltungen wird vor und nach einer Veranstaltung oder Prüfung ausreichend, **mindestens 15 Minuten** durch die Dozierenden und Veranstalter gelüftet.

In den kälteren Herbst- und Wintertagen sollte weiterhin regelmäßig gelüftet werden, verhalten Sie sich hier wie im privaten Bereich – zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus Sars-CoV-2 empfiehlt es sich daher, auch in den kalten Monaten nicht auf regelmäßige Frischluft im Büro zu verzichten.

## **8. Desinfektionsspender**

In allen Gebäuden wurden an den Ein- /Ausgängen und zusätzlich in fast allen Stockwerken Desinfektionsspender aufgestellt (Händedesinfektion).

Vor allem das regelmäßige Hände-Waschen sollte beachtet werden.

## **9. Publikumsverkehr**

An allen Eingängen hängen Plakate mit dem Hinweis, dass auf dem gesamten Campus ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist. Zusätzlich werden mehrere Banner auf dem Gelände angebracht, welche auf die Maskenpflicht, die Abstandsregeln und auf das regelmäßige Händewaschen hinweisen.

Die Hochschulbibliothek ist geöffnet und stellt Lernplätze für eine maximale Anzahl von Studierenden bereit.

Ab Phase 2 sind weitere Lernplätze in Gebäude 2 über das SSZ reservierbar.

Ab Phase 3 sind die Gebäude wieder geöffnet und es besteht kein Zutrittsverbot mehr.

An den Eingängen findet keine Datenerhebung mehr statt.

## **UPDATE zum 26.10.2020** **Corona-Hotspot Stadt Karlsruhe**

Die Hochschule bleibt weiterhin geöffnet. Studierende und Mitarbeiter haben Zugang, externe Personen müssen sich an der Pforte melden und bei der HSL eine Genehmigung zum Betreten einholen.

Die Öffnungszeiten der Gebäude sind von 07:30 – 19:00 Uhr.

Die Lernräume und Arbeitsplätze in und außerhalb der Bibliothek stehen den Studierenden weiterhin zur Verfügung. Die beiden Lernräume, die über das Studien-Service-Zentrum reserviert werden können, stehen ab sofort sogar länger zur Verfügung und können neu auch für den Zeitraum 8.00-10.00 Uhr reserviert werden. Eingeführt werden neu Sitznummern für die Reservierung.

Es werden Möglichkeiten für Studierende angeboten an der Hochschule an der Online-Lehre teilzunehmen. In den Computerpoolräumen (Gebäude 2 und 3) stehen Computer zur Verfügung. Zusätzlich sind Hinweise mit Hygieneregeln angebracht (Abstand, Personenzahl, Gebrauch von Einweghandschuhen).

Laut neuer Allgemeinverfügung der Stadt Karlsruhe sind Ansammlungen von bis zehn Personen im Freien (auf dem Campus) erlaubt.

Es wird nicht vollkommen auf Online-Lehre umgestellt, aber die Präsenzanteile werden deutlich kleiner ausfallen. An Präsenzveranstaltungen bedürfen einer Genehmigung durch das Rektorat.

Die Raumzuweisungen im LSF verlieren vorübergehend ihre Geltung. Die LSF-Einteilung der Studierenden gilt nur noch für die Online-Lehre. Wir werden Ende November sehen, ob wir zur ursprünglichen Planung zurückkehren können.

## **10. Raumbellegung, Abstände und Maßnahmen**

Es wird dringend empfohlen die Büroräume nur mit einer Person zu besetzen. Auf Antrag über den Abteilungsleiter können Räume mit mehreren Personen besetzt werden.

Externe Vermietungen werden momentan nicht genehmigt. Das Gebäudemanagement hat diverse Räume begangen und einen Besetzungsplan mit der jeweiligen Maximalzahl an Teilnehmenden erstellt.

## **11. Praxisveranstaltungen / Online- & Präsenzlehre**

Zur Reduktion der Personendichte bei den Mitarbeitenden der Verwaltung wurde eine 2-Team-Lösung geschaffen. Hierbei arbeiten die zwei Teams unabhängig voneinander und an verschiedenen Tagen.

Wenn Geräte und Material von mehreren Personen berührt werden, sollen – wenn nach Laborordnung möglich – Handschuhe getragen werden oder die Werkzeuge/Arbeitsmittel werden vom Nutzer desinfiziert.

Nach einer Begehung der Hörsäle und Seminarräume in den Gebäuden wurden durch die Raumplanung und die Hausmeister die Räume coronakonform eingerichtet. Somit hat sich in allen Räumen die Benutzeranzahl stark minimiert. Die Tische in den Räumen dürfen nicht verschoben werden.

### **a. Zuständigkeit, Ablauf**

**Alle Veranstaltungen, die in Präsenz abgehalten werden, bedürfen einer Bewilligung durch das Rektorat. In den Anträgen muss dargelegt werden, warum die Abhaltung in Präsenz zwingend notwendig ist. Die Bewilligung geht auch an die Raumplanung.**

Veranstaltungen werden ins LSF eingetragen und/oder bei der Raumplanung angemeldet. Das Lüften und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen obliegt den Dozierenden, diese erstellen vorab einen Sitzplan für die Räumlichkeiten, in denen sie lehren.

#### **b. Erfassung von Studierenden (Nachverfolgung der Infektionsketten)**

Die Lehrenden sind verpflichtet, vor der ersten Seminarsitzung Sitzpläne zu erstellen und die Namen mit Matrikelnummer der Teilnehmenden zu erfassen. Diese Sitzpläne dürfen nicht verändert werden.

#### **c. Sanitäre Einrichtungen**

Es besteht eine generelle Maskenpflicht in den Fluren, in den Sanitäranlagen und auf dem gesamten Campus.

### **12. Bibliotheksöffnung**

Die Hochschulbibliothek ist verpflichtet, die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher zu erfassen, unabhängig von der Verweildauer. Die An- und Abwesenheit wird durch Einlesen des Benutzerausweises an der Service-Theke erfasst. Falls kein Benutzerausweis vorhanden ist, kann man sich auch durch den Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Die Datenerfassung dient zur Nachverfolgung im Falle des Auftretens einer Corona-Infektion. Aus diesem Grund werden die Kartenummer und die Aufenthaltszeiten vier Wochen lang gespeichert. Es wird nur eine begrenzte Anzahl von Personen eingelassen. Diese erhalten beim Eintreten eine Zugangskarte. Es kann nur der Haupteingang der Bibliothek genutzt werden. Der Ausgang durch das Gebäude (Zwischentür) ist nicht gestattet.

Für alle Besucherinnen und Besucher ist das Tragen einer Alltagsmaske oder das Bedecken von Mund und Nase mit einem Schal oder Tuch vorgeschrieben. Die Mitarbeitenden der Bibliothek tragen im öffentlich zugänglichen Bereich einen Mund- und Nasenschutz. Das Ablegen der Masken am Arbeitsplatz ist gestattet. Die Bibliothek ist für Externe geöffnet, die Nutzung von Arbeitsplätzen bleibt den Personen mit Bibliothekskonto vorbehalten.

Die komplette Theke der Bibliothek wurde mit einer Acrylglasinstallation versehen, die regelmäßig, mindestens einmal am Tag, gereinigt wird.

Auf dem Boden sind Abstandsmarkierungen angebracht, die den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten sollen.

### **13. Weitere Servicebereiche**

Der Publikumsverkehr beim **SSZ** wird in der zweiten und dritten Phase zunehmen. Einiges an Beratung findet weiterhin via Telefon und Email statt. Ein Spuckschutz ist installiert. Zusätzlich sind auf dem Boden Abstandsmarkierungen angebracht, welche den Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleisten sollen.

**Servicetheke ZIM:** Das Abholen und die Rückgabe von Geräten soll ab Oktober wiederaufgenommen werden - ein Spuckschutz ist installiert.

In den **Sekretariaten / Fakultätsbüros / Büroräumen** wurden, wo nötig, Spuckschutze aufgrund Publikumsverkehr durch Studierende und Mitarbeitende installiert. An den Büroeingängen von Mitarbeitenden der Verwaltung wird auf eine terminliche Voranmeldung hingewiesen.

#### **14. Dienstreisen, An- und Abfahrt zum Dienstort, Dienstfahrten**

Dienstreisen sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren.

In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maskenpflicht.

Fahrgemeinschaften mit Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sind zu vermeiden bzw. sollen nur unter Einhaltung von Sicherheitsabstand und Tragen von Masken erfolgen.

Bei Dienstfahrten sind Vorsorgemaßnahmen (nur eine Person im Dienstauto oder Maske, entsprechende Abstände etc.) zu treffen. Nach jeder Dienstfahrzeugbenutzung sind Lenkrad und Gangschaltung zu reinigen.

#### **15. Zutritts- und Teilnahmeverbot laut Corona-Verordnung**

Soweit durch Regelungen der Corona-Verordnung BaWü oder aufgrund der Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.